

CHILE

Festlegung pflanzengesundheitlicher Anforderungen für die Einfuhr von Pollen und sonstigem pflanzlichen Vermehrungsmaterial bestimmter Arten und Ursprünge. Ausnahmebeschluss Nr. 5.561 von 2012

(Establece requisitos fitosanitarios de importacion para polen y otros materiales vegetales reproductivos destinado a propagacion, de especies y origenes que indica de 21 de sep. de 2012.)

Quelle: www.sag.gob.cl

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 09.08.2017)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

► M1 Beschluss 3.912/2017, www.sag.gob.cl, aufgerufen am 09.08.2017

AMT FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT

Festlegung pflanzengesundheitlicher Anforderungen für die Einfuhr von Pollen und sonstigem pflanzlichen Vermehrungsmaterial bestimmter Arten und Ursprünge.

SANTIAGO, 21. September 2012

HEUTE WURDE FOLGENDES BESCHLOSSEN:

Nr. 5.561. UNTER BERÜCKSICHTIGUNG ...

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE

...

WURDE BESCHLOSSEN:

Folgende pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Pollen und sonstigem pflanzlichen Vermehrungsmaterial bestimmter Arten und Ursprünge wurden festgelegt.

1. Eine zur Einfuhr bestimmte Sendung ist von einem amtlichen Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes ausgestellt wurde, und erfüllt die folgenden Anforderungen:

Art	Warengruppe	Ursprung	Anforderung
<i>Eustoma grandiflorum</i> (syn. <i>Eustoma russellianum</i>)	Pollen	jeglicher Ursprung	keine zusätzliche Erklärung

► M1 <i>Helleborus</i> spp.	Pollen	Mitgliedstaaten der Europäischen Union	keine zusätzliche Erklärung ◀
<i>Lilium</i> spp.	unreife Samenkapsel (unreife Frucht)	Mitgliedstaaten der Europäischen Union	keine zusätzliche Erklärung
<i>Lilium</i> spp.	Pollen	Mitgliedstaaten der Europäischen Union	keine zusätzliche Erklärung
<i>Solanum tuberosum</i>	Pollen	Peru	Das Material stammt von Mutterpflanzen, die zum optimalen Zeitpunkt kontrolliert und getestet (Testmethode nennen) und für frei von Potato spindle tuber viroid befunden wurden.

2. Die Sendung ist frei von Pflanzenresten.
3. Das Material wird in transparenten, geschlossenen und undurchlässigen Behältnissen befördert.
4. Im Fall von Material, das durch moderne Biotechnologie genetisch verändert wurde, muss der Importeur dies angeben und die Vorschriften des Amtes für Land- und Viehwirtschaft einhalten, die die Anforderungen für die Freisetzung solchen Materials in die Umwelt festlegen.
5. Bei ihrer Ankunft im Land wird die Sendung an der Einlassstelle durch Bedienstete des Amtes für Land- und Viehwirtschaft untersucht, die die Erfüllung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen und Bedingungen überprüfen und anhand der beigefügten Dokumentation über ihr Verbringen entscheiden.

ZUR KENNTNISNAHME, BEKANNTMACHUNG UND VERÖFFENTLICHUNG

ANIBAL ARIZTIA REYES
NATIONALDIREKTOR
AMT FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT